

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Schulungsleistungen

### § 1 Allgemeiner Anwendungsbereich

1. Unsere Allg. Geschäftsbedingungen für Schulungsleistungen sind Vertragsbestandteil und gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, deren Geltung wurde ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Abweichende Bedingungen werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir Leistungen oder Erklärungen in Kenntnis entgegenstehender oder von den Bedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos annehmen.
2. Unsere Allg. Geschäftsbedingungen gelten, soweit es sich beidseitig um ein Handelsgeschäft handelt, auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Maßgeblich ist die jeweils bei Vertragsschluss geltende Fassung.
3. Vereinbarungen, die abweichend oder ergänzend zu diesen Allg. Geschäftsbedingungen getroffen werden, gehen vor, sofern dies schriftlich vereinbart wurde. Mündliche Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.
4. Schließt der Kunde einen Vertrag über die Schulung seiner Mitarbeiter, so ist der Kunde berechtigt, die Pflichten ganz oder teilweise auf seine Mitarbeiter entsprechend zu übertragen. Der Kunde bleibt jedoch in jedem Fall für die Einhaltung verantwortlich, ein Entlastungsbeweis nach dem BGB ist ausgeschlossen.
5. Bezüglich unserer Informationspflichten nach der EU-DSGVO verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung, die unter <https://www.bertrandt.com/datenschutzinweis.html> eingesehen werden kann.

### § 2 Umfang der Leistung

1. Art und Umfang unserer Schulungsleistung werden einzelvertraglich vereinbart.
2. Wir behalten uns im Rahmen des für den Kunden zumutbaren Umfangs vor, einzelne Unterrichtsstunden (z.B. bei Krankheit des Dozenten) zu verschieben, Übungseinheiten inhaltlich oder zeitlich umzustrukturieren und den vereinbarten Schulungsort auch kurzfristig in einem für den Kunden zumutbarem Umfang zu verlegen. Wir behalten uns überdies vor, einen Dozenten auch kurzfristig durch einen anderen geeigneten Dozenten zu ersetzen.
3. Wir werden den Kunden über vorgenannte Maßnahmen unverzüglich informieren.
4. Das einfache, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an dem überlassenen Schulungsmaterial geht auf den Kunden über, das Recht zur Vervielfältigung der Schulungsunterlagen ist ausgeschlossen. Der Kunde verpflichtet sich, das überlassene Schulungsmaterial nicht an Dritte weiterzugeben bzw. zu verkaufen.

### § 3 Vergütung

1. Das Schulungshonorar wird einzelvertraglich vereinbart. Das Honorar muss in jedem Fall bis spätestens zum Lehrgangsende in voller Höhe beglichen werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
2. Die Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Vergütung besteht unabhängig davon, ob der Kunde bzw. dessen Mitarbeiter an den Schulungsstunden teilnimmt.
3. Die Schulungsgebühr enthält sämtliche Kosten für Lehrmaterial, Arbeitsplatz, Lizenzen etc. sowie dem Besuch der vereinbarten Anwesenheitsschulungen. Nicht in der Schulungsgebühr enthalten sind Hilfsmittel, die der Kunde zur Erreichung des Lehrgangsziele für notwendig oder sinnvoll erachtet.
4. Wir rechnen die Maßnahme bei von der Arbeitsagentur geförderten Kunden direkt mit der Arbeitsagentur ab. Der Kunde wird uns den entsprechenden Bewilligungsbescheid unverzüglich vorlegen. Der Kunde tritt seinen Vergütungsanspruch für die Förderungsmaßnahme bis zur Höhe der geschuldeten Vergütung an Bertrandt ab, wir nehmen diese Abtretung an. Sollte die Arbeitsagentur den Förderungsbetrag direkt an den geförderten Kunden ausbezahlen, so hat der geförderte Kunde den Betrag unverzüglich in der Höhe der noch geschuldeten Vergütung für diese Schulungsmaßnahme an uns weiterzuleiten.
5. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen unsere Forderungen aufrechnen. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden, die in einem engen synallagmatischen Verhältnis zu unseren Forderungen stehen. Mit solchen Forderungen kann der Kunde ungekürzt aufrechnen.

### § 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde wird sich bemühen, die Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, die für die Erreichung des Schulungsziele notwendig sind. Der Kunde versichert, dass er über ausreichende Vorkenntnisse zur Erreichung des Lehrgangsziele verfügt.
2. Der Kunde wird uns unverzüglich Umstände mitteilen, die dem Erreichen des Schulungsziele oder der Bezahlung der vereinbarten Vergütung entgegenstehen. So muss z.B. ein nach dem SGB III geförderter Kunde uns unverzüglich mitteilen, wenn die Förderungsstelle die Zusage zur Kostenübernahme einschränkt oder widerruft.
3. Der Kunde verpflichtet sich, die ihm übergebene Hausordnung einzuhalten. Der Kunde wird allen Weisungen unserer Angestellten unverzüglich Folge leisten.
4. Der Kunde wird alle anlässlich seines Aufenthaltes auf dem Schulungsgelände bzw. im Schulungsgebäude direkt oder indirekt erlangten Informationen vertraulich behandeln und insbesondere Dritten gegenüber nicht offenbaren. Der Kunde wird keine fotografischen Geräte mit sich führen; dies gilt auch für Mobilfunkgeräte, die eine Kamerafunktion haben. Sollte der Kunde solche Geräte mit sich führen, wird er uns diese bei Betreten des Schulungsgeländes unaufgefordert melden. Besteht für den Kunden keine andere Aufbewahrungsmöglichkeit, so kann er die Geräte uns zur Aufbewahrung geben. Unsere Haftung für die uns überlassenen Geräte richtet sich nach Ziffer 5 Abs. 3.
5. Der Kunde erklärt sich bereit, das Durchsuchen von beim Verlassen des Schulungsgebäudes mitgeführten Taschen und Behältnisse zuzulassen.

6. Der Kunde ist sich bewusst, dass Verstöße gegen die vorgenannten Absätze zivilrechtliche und ggf. auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

### § 5 Gewährleistung, Haftung

1. Gewährleistungs- und Haftungsansprüche richten sich nach den gesetzlichen Regelungen des Dienstvertragsrechtes, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Ausgefallene Unterrichtsstunden werden nachgeholt, sofern wir den Ausfall zu vertreten haben.
3. Wir haften für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln, bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Höhe nach unbeschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen sowie solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt. Im Übrigen ist unsere Haftung gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten unserer Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und Subunternehmern.
4. Eine Umkehr der Beweislast ist mit vorstehenden Regelungen nicht verbunden

### § 6 Datenschutz

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich für die organisatorische Durchführung der vereinbarten Schulung. Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nur, wenn wir hierzu Ihre schriftliche Zustimmung erhalten haben.

### § 7 Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Wir behalten uns das Recht vor, die Schulung bis spätestens eine (1) Kalenderwoche vor dem vereinbarten Schulungsbeginn abzusagen. Bereits geleistete Schulungsbeiträge werden in diesem Fall zurückbezahlt. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn der Kunde den Unterricht nachhaltig stört, sein Verhalten sonst die Vermutung nahe legt, dass er das Unterrichtsziel nicht erreichen kann oder will oder wenn die Zulassungsvoraussetzungen für eine Förderung (SGB III) nicht erfüllt sind. Unser Vergütungsanspruch bleibt unberührt, sofern der Kunde den Kündigungsgrund zu vertreten hat und wird nur durch die sog. ersparten Aufwendungen gemindert.
3. Der geförderte Kunde hat das Recht, die Schulung zu beenden, sobald er eine neue Arbeitsstelle antritt und damit eine vorübergehende Arbeitslosigkeit beendet. Der Kunde hat uns dies in geeigneter Weise nachzuweisen.
4. Der Kunde kann seine Teilnahme insgesamt oder in Teilen bis spätestens drei Wochen vor dem Beginn der Schulung kostenfrei stornieren. Bei einer nachfolgenden Stornierung muss der Kunde die gesamte vereinbarte Schulungsvergütung bezahlen.
5. Der nach SGB III geförderten Kunde bzw. der nach SGB III geförderte Mitarbeiter des Kunden kann über die vorstehenden Regelungen hinaus die Schulungsmaßnahme innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Vertragsschluss, längstens jedoch bis zum Beginn der Schulungsmaßnahme, kostenfrei stornieren. Nach Beginn der Schulungsmaßnahme können solche Kunden die Schulungsmaßnahme mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen; die Vergütung ist in diesem Fall anteilig bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung zu bezahlen.
6. Die Anmeldung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung über die Förderung des Kunden durch die Förderungsstelle. Der Kunde verpflichtet sich, uns den Förderungsbescheid bzw. ggf. die Ablehnung der Förderung sofort vorzulegen.

### § 8 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.
2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz oder jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Für alle Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf von 1980 sowie andere Kollisionsnormen finden keine Anwendung.
4. Sollte ein Punkt der Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten aus anderen Gründen als den §§ 305-310 BGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder später werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt soweit nicht unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelung die Vertragsdurchführung für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Klausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Das gleiche gilt für eine Vertragslücke. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was diese Parteien gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.